



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 56 (Aufsatz / *Essay*, 1985)

## Prozeßrechtliches in der Mauerbauinschrift IG II<sup>2</sup> 244

**in: Lebendige Altertumswissenschaft. Festgabe zur Vollendung des 70. Lebensjahres von Hermann Vetters, hg. v. Manfred Kandler, 1985, 66–69**

© Verlag Holzhausen (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.verlagholzhausen.at>)

Schlagwörter: IG II<sup>2</sup> 244 – *syngraphai* – *teichopoioi* – *epimeletai* – *eisagein*

*Key Words:* IG II<sup>2</sup> 244 – *sungraphai* – *teichopoioi* – *epimeletai* – *eisagein*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

# PROZESSRECHTLICHES IN DER MAUERBAU- INSCHRIFT IG II<sup>2</sup> 244

GERHARD THÜR

Inschriften über öffentliche Bauvorhaben der griechischen Poleis beschäftigen in erster Linie den Archäologen<sup>1</sup>, Bauforscher und Althistoriker. Doch findet auch der Rechtshistoriker in ihnen reichlich Material, etwa zum altgriechischen Werkvertrag<sup>2</sup> oder zum Prozeßrecht. Es möge dem Verfasser deshalb nicht als Vermessenheit ausgelegt werden, wenn er versucht, aus seiner Sicht auch Vorschläge zur Ergänzung von Textlücken zu unterbreiten.

Eine der berühmtesten Bauinschriften ist der seit 1900 bekannte Text IG II<sup>2</sup> 244. In neuerer Zeit hat ihn F. G. MAIER eingehend behandelt, so daß ich mich in historischen und technischen Fragen, soweit sie hier von Belang sind, auf ihn stützen kann<sup>3</sup>. Im Jahre 337/36 beschloß Athen — da bestehende Gesetze geändert wurden, faßte das Kollegium der Nomotheten<sup>4</sup> den Beschluß —, die Befestigung der Langen Mauern und des Piräus auszubessern bzw. neu zu bauen. Erhalten sind Teile des „Baubeschlusses“ (Z. 1—46) und der *Syngraphai* (Baubeschreibung, Z. 47—112). Der Baubeschluß enthält die allgemeinen Bestimmungen: Umfang und Art des Baus, Planung und Entwurf, Finanzierung, Bauaufsicht, Prozeß- und Strafbestimmungen, Aufstellen eines Weihegeschenks nach Bauabschluß und, wohl als Zusatzantrag, Bau von Hafenmolen. Die *Syngraphai* setzen die technischen Details der einzelnen im Werkvertrag zu vergebenden Baulose fest: Maße und Qualität der Steine, Art der Bearbeitung, Termine.

Die Inschrift hält die Stoichedon-Ordnung ein, wobei die ersten 46 Zeilen (der Baubeschluß) über die volle, allerdings nirgends erhaltene Breite der Stele laufen, die hieran anschließenden *Syngraphai* sind in Kolumnen von je 27 Buchstaben pro Zeile angeordnet, die durch die freie Stelle je eines Buchstabens voneinander getrennt sind. Mit I. KIRCHNER ist davon auszugehen, daß neben den zwei erhaltenen Kolumnen von *Syngraphai* zwei weitere verlorengegangen sind. Dadurch kommt man für den Baubeschluß (Z. 1—46) zu einer beachtlichen Zeilenlänge von 111 Buchstaben<sup>5</sup>.

Von Interesse sind hier die Abschnitte über die Bauaufsicht (Z. 28—31) und die damit verbundene Gerichtsbarkeit (Z. 31—36). Der Text<sup>6</sup> lautet in der Fassung von IG II<sup>2</sup>:

[... χειροτονῆσαι δὲ τὸν δῆμον αὐτίκα μάλα ἐπιστάτας δύο |<sup>29</sup> ἀνδ]ρας ἐξ Ἐϑνηαίων ἀπάντων, οἵτινες ἐπιμελήσονται τῶν ἔργων [τῶν εἰς τὰ μακρὰ τεῖχη καὶ εἰς τὰ περὶ τὴν Ἡτιώνειαν καὶ τὸν ἄλλον Πειραιᾶ, |<sup>30</sup> ὅπ]ως ἂν ἐξεργάζωνται οἱ μισθωσάμενοι κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἕκασ[τον ... 48 ... διδόναι δὲ |<sup>31</sup> ἐκ]ατέρωι αὐτῶν τρεῖς ὀβολοὺς τῆς ἡμέρας ἐκ τῶν τεichoποικῶν, τοῖς δὲ θεσμοθέτας ... 19 ... διδόναι τοῖς τεichoποιοῖς καὶ το |<sup>32</sup> ἰ]ς ἡρημένοις ἐπὶ τὰ τεῖχη ἡγεμονίαν δικαστηρίου ὅταν παραγ[ίγνηται τι παρὰ τὰς συγγραφὰς καὶ τὴν μίσθωσιν· ὅταν δὲ οἱ μισθωσάμενοι μ] |<sup>33</sup> ἢ ἐξεργάζωνται, εἶναι κατ' αὐτῶν τὰς αὐτὰς τιμωρίας καθάπερ περ[ὶ ... 23 ... ἐπιμελεῖσθαι δὲ τοὺς ἐπὶ τὰ τεῖχη ἡρημένο] |<sup>34</sup> υς μετὰ τῶν τεichoποικῶν καὶ τῶν ταμιῶν καὶ τῶν μακρῶν τεικῶν καὶ [τῶν περὶ τὴν Ἡτιώνειαν καὶ τὸν ἄλλον Πειραιᾶ, ὅπως οἱ μισθωσάμενοι ἐξερ |<sup>35</sup> γ]άζωνται τὰ ἔργα καὶ εἴ τινας τῶν μισθωσαμένων ἢ ἐγγυησαμένων ἀ[πειθοῦσιν? ... 42 ... εἰσάγει |<sup>36</sup> ν] τοῦτους εἰς τὸ δικαστήριον.

Die Ergänzung der Bauvorhaben in den Z. 29 und 34 ist durch die in den Z. 2 und 34 erhaltenen Angaben gesichert. Ebenso sicher ist die Annahme einer dreigliedrigen Baukommission. Für den gesamten Befestigungsbau sind die *Teichoποιοί*, eine vermutlich aus den Phylen gewählte Zehnerkommission, und zwei ohne Rücksicht auf ihre Phylenzugehörigkeit gewählte Fachleute zuständig, „Epimeleten“, deren Bezeichnung im erhaltenen Teil der Inschrift stets mit einem Partizipialausdruck umschrieben ist<sup>7</sup>. Die ersten hatten nach MAIER eher „dekorativen Charakter“, die zweiten waren der eigentliche, mit der technisch-organisatorischen Überwachung betraute Arbeitsausschuß der Kommission. Als dritte Gruppe treten, wohl für zwei Bauvorhaben getrennt (Z. 34)<sup>8</sup>, *Tamíai* (Kassenverwalter) auf.

Wenig problematisch ist der Abschnitt Z. 28—31. Die Epimeleten haben die Baulose<sup>9</sup> (τὰ ἔργα, Z. 29) zu beaufsichtigen, welche die Unternehmer in jedem Jahr zu einem bestimmten Teil fertigstellen müssen. Sie beziehen dafür bescheidene Diäten (Z. 30/31). Unverständlich erscheint in

der allgemein akzeptierten Fassung hingegen der nächste Abschnitt, Z. 31—36. Richtig ist wohl noch der Gedanke, die Thesmotheten (vgl. Arist. *AP* 59, 1.5) hätten den *Teichopoioi*<sup>10</sup> und den Epimeleten Gerichtsvorsitz einzuräumen (Z. 31/32). Sowohl sachlich als auch sprachlich mißlungen ist hingegen die Ergänzung der Z. 32 und 33: Vertragsverstöße werden nicht mit *παραγίγεσθαι παρά τινος* (Z. 32) ausgedrückt; erfüllt ein Unternehmer seinen Vertrag nicht, ist weniger die Frage nach dem Gerichtsvorsitz aktuell als vielmehr die nach dem Kläger, der für die Polis einzuschreiten hat. Mit der Ergänzung *ἐπιμελεῖσθαι* (Z. 33) wiederholt der Text lediglich die Bestimmung der Z. 29/30, die Epimeleten hätten (zwar gemeinsam mit der übrigen Baukommission) die Arbeiten zu beaufsichtigen. Das ist sachlich unnötig. In welchem Zusammenhang der Satz zu den vorher (Z. 33) erwähnten „Strafen“ und den nachher (Z. 35) genannten Bürgen steht, ist nicht ersichtlich.

In der Tat müssen wir uns mit jener Ergänzung der Z. 32 nicht zufriedengeben. Das von R. S. STROUD<sup>11</sup> publizierte Münzgesetz aus dem Jahre 377 v. Chr. enthält ein an *παραγ*[... sich bestens anschließendes Formular<sup>12</sup>. Danach ist auch Z. 32 leicht wiederherzustellen.

Auffällig in der Bauinschrift ist das in Z. 32 gebrauchte Substantiv *ἡγεμονία δικαστηρίου* für den Gerichtsvorsitz. Es findet sich sonst nur noch in Aisch. 3, 14.27.29, wo es um unsere Bauinschrift geht<sup>13</sup>. Der Hauptsatz (Z. 31) kann also unmittelbar weder aus dem Münzgesetz noch aus Arist. *AP* 59 rekonstruiert werden. Doch spricht einiges dafür, daß die Thesmotheten auch der Baubehörde einen Termin (*ἡμέραν*) zuzuteilen haben (*AP* 59, 1), und zwar durch das Los (*ἐπικληροῦν*, Münzg. Z. 27; *AP* 59, 5; vgl. *IG* II<sup>2</sup> 706, 4/5: *ὅταν ἐπικληρω]θῶσιν αἱ ἐκ τοῦ ν[όμου ἡμέραι*, wo allerdings wenig sinnvoll *ἀναπληρω]* ergänzt ist). Als Prädikat des Hauptsatzes paßt *διδόναι* (*AP* 59, 1) besser zu *λαμβάνειν ἡγεμονίας δικαστηρίων* (Aisch. 3, 14.27.29) als *παρέχειν* (Münzg. Z. 26/27).

Inhaltlich hat der Satz (Z. 31/32) also mit Vertragsverletzung noch nichts zu tun. Den Gerichtsvorsitz könnten Mitglieder der Baukommission ebenso beanspruchen, wenn eine Entscheidung zwischen streitenden Bauunternehmern zu fällen ist. Diese Situation ist in Tegea, Delos und Lebadeia<sup>14</sup> ausdrücklich geregelt. Dort entscheidet allerdings die Baukommission in eigener Kompetenz. Daß in Athen auch solche Fälle vor ein Geschworenengericht kommen, kann nicht verwundern. Unser Text spricht freilich nicht direkt vom Streit zwischen Unternehmern.

Von „Strafen“, besser wohl „Bußen“ wegen Vertragsverletzung, handeln aller Wahrscheinlichkeit nach die folgenden Sätze in den Z. 32—36. Das legen die erhaltenen Wörter *τιμωρία* (Z. 33) und *ἐγγυησάμενοι* (Z. 35) nahe. Die in Z. 33 ausgesprochene Sanktion läßt in Z. 32/33 eher ein konditionales als ein temporales Gefüge erwarten, also *ἐὰν δὲ . . .* (Z. 32; anstelle von *ὅταν*, *IG*). Stellt ein Unternehmer sein Baulos nicht fertig, wird er — so ist der Satz (Z. 32/33) wohl zu ergänzen — nach den Vorschriften über den Verzug behandelt. Eine ähnliche Lösung bringt, ebenfalls in Gestalt einer Verweisung, die Bauvergabeordnung aus Tegea<sup>15</sup>. Üblicherweise sind in solchen Vorschriften feste Geldsummen für jeden Tag der Terminüberschreitung festgesetzt<sup>16</sup>.

Im nächsten Satz (Z. 33—35) ist zu erwarten, daß die Behörde genannt ist, welche die Geldbußen zu verhängen hat. Für diese Kompetenz ist das Verbum *ζημιοῦν* gebräuchlich<sup>17</sup>. Dieses ist wohl statt des *ἐπιμελεῖσθαι* am Beginn des Satzes (Z. 33) zu ergänzen. Die beiden Epimeleten sind also befugt, Geldbußen gegen säumige Bauunternehmer zu verhängen. Dabei müssen sie aber sinnvollerweise das Einvernehmen mit den beiden übrigen Gruppen der Baukommission herstellen, mit den *Teichopoioi* und den jeweils zuständigen *Tamiai* (Z. 34). Wie in Tegea (Z. 28—31: *ζαμιώσθω . . . μέστ' ἂν ἐπι[ελήση] τὰ ἔργα*; so richtig HOFFMANN) wird die Buße so lange verhängt, bis die Arbeiten ausgeführt sind (also Z. 34: *ἕως ἂν* statt *ὅπως*, *IG*).

Im letzten Satz (Z. 35/36) ist die Instanz genannt, welche die Bußen vor Gericht durchzusetzen hat. Die bereits in den *IG* vorgeschlagenen Verben, *ἀ[πειθοῦσιν]* in der Protasis und *[εἰσάγει|ν]* in der Apodosis, finden wieder in der Bauinschrift in Tegea<sup>18</sup> und (nur das zweite) in den bereits genannten Texten aus Athen eine Parallele. Als Subjekt des Hauptsatzes kommen sachlich wieder nur die Epimeleten in Betracht. Nachdem sie die Geldbußen verhängt haben, müssen sie diese gerichtlich durchsetzen, wenn weder der Bauunternehmer noch sein Bürge<sup>19</sup> freiwillig zahlen. Schon aus Platzgründen scheidet dabei ein Mitwirken der übrigen Gruppen der Baukommission aus (Z. 35).

Zusammenfassend möchte ich also für die Z. 31—36 folgende Ergänzungen vorgeschlagen<sup>20</sup>:  
 τοῦ[ς δὲ θεσμοθέτας ἡμέραν ἐπικληροῦντας δίδόναι τοῖς τειχοποιοῖς καὶ το |<sup>32</sup>ίς ἡρημένους ἐπὶ τὰ

τείχη ἡγεμονίαν δικαστηρίου ὅταν παραγ[γέλλωσιν ἢ εὐθύνεσθαι χιλιάς (μυριάς?) δραχμαῖς. ἐὰν δὲ οἱ μισθωσάμενοι τὰ ἔργα μ] |<sup>33</sup> ἢ ἐξεργάζωνται, εἶναι κατ' αὐτῶν τὰς αὐτὰς τιμωρίας καθάπερ περ[ι τῶν ἄλλων ὑπερημέρων γέγραπται· ζημιῶν δὲ τοὺς ἐπὶ τὰ τεῖχη ἡρημένους] |<sup>34</sup> υς μετὰ τῶν τειχοποιῶν καὶ τῶν ταμιῶν καὶ τῶν μακρῶν τειχῶν καὶ [τῶν περὶ τὴν Ἡτιώνειαν καὶ τὸν ἄλλον Πειραιᾶ, ἕως ἂν οἱ μισθωσάμενοι ἔξερ |<sup>35</sup> γάζωνται τὰ ἔργα· καὶ εἴ τινες τῶν μισθωσαμένων ἢ ἐγγυησαμένων ἄ[πειθοῦσιν ταύταις ταῖς ζημίαις, τοὺς ἐπὶ τὰ τεῖχη ἡρημένους εἰσάγει |<sup>36</sup> ν] τούτους εἰς τὸ δικαστήριον.

Für das Prozeßrecht Athens ergibt sich aus dem behandelten Abschnitt folgendes Ergebnis: In Z. 32 finden wir einen wertvollen, mit Aisch. 3, 14. 27. 29 übereinstimmenden Beleg für ἡγεμονία δικαστηρίου. Mit Gerichtsvorsitz sind zwei Gruppen der dreigliedrigen Baukommission ausgestattet, die *Teichopoioi* und die Epimeleten. Überträgt man die Grundsätze, die wir aus anderen Bauinschriften kennen, auf die prozessualen Gegebenheiten Athens, dürfte damit den Bauunternehmern ein Sondergerichtsstand für private, aus dem gemeinsamen Werk entspringende Streitigkeiten eingeräumt worden sein. In erster Linie wird ein klagender Unternehmer sich an einen der beiden Epimeleten gewandt haben. Da diesen die örtliche Bauaufsicht oblag, waren sie auch die geeignete Instanz, im Rahmen des Vorverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Die Epimeleten vertraten aber auch die Interessen der Polis als Besteller des Werkes gegen die Unternehmer. Sie waren, gemeinsam mit der übrigen Baukommission, die Instanz, welche aussprach, daß bestimmte, im Vertrag vorgesehene Geldbußen verfallen seien. Doch war dieser Spruch nicht endgültig. Wenn ihn der betroffene Bauunternehmer nicht beachtete, mußte einer der Epimeleten die Interessen der Polis vor Gericht vertreten. Letztlich entschied also ein Geschworenengericht über den Grund und wohl auch über die Höhe der Buße. Der Spruch der Behörde unterlag somit gerichtlicher Kontrolle<sup>21</sup>.

Nach diesen Überlegungen ist unsere Inschrift ein Beleg dafür, daß ein staatlicher Funktionär je nach Bedarf sowohl als Gerichtsvorsitzender wie auch als Kläger auftreten kann. Verlockend ist die Annahme, daß der Epimelet in seiner Rolle als Kläger sich an einen der *Teichopoioi* als Gerichtsvorsitzenden zu wenden hat. Gerade für solche Fälle könnte der (nach der seit langem anerkannten Ergänzung) in Z. 31/32 angeordnete *Gerichtsvorsitz der Teichopoioi* vorgesehen gewesen sein.

Wichtig ist die weitere Beobachtung, daß für die Klägerrolle eines Beamten auch das *Verbūm* εἰσάγειν (εἰς τὸ δικαστήριον)<sup>22</sup> gebraucht wird, das sonst eher dessen Tätigkeit als Gerichtsvorsitzender bezeichnet (vgl. Arist. *AP* 59, 2. 4. 5. 6 und oft). Wann das eine und wann das andere gemeint ist, kann man manchmal nur schwer entscheiden<sup>23</sup>. Einen Anhaltspunkt bietet gewiß das jeweilige Objekt, εἰσάγειν τινα wird „verklagen“ heißen, εἰσάγειν τὴν δίκην hingegen „(als Gerichtsvorsitzender) die Klage einführen“. Aus *IG I*<sup>3</sup> 82, II<sup>2</sup> 244 und *Hesperia* 49 (1980) 263 f. kann man jedoch noch einen weiteren Schluß ziehen: Ist einem Beamten die „Aufsicht“ (ἐπιμελεῖσθαι) über eine staatliche Aufgabe übertragen, so bedeutet sein εἰσάγειν in dieser Funktion mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß er für die Polis Klage erhebt.

<sup>1</sup> Hinweisen möchte ich auf eine vom Jubilar betreute Arbeit von L. GOUNAROLOU, *Die Bauabrechnung des Asklepiostempels in Epidauros* (Diss. Wien 1983).

<sup>2</sup> S. dazu meinen Beitrag, *Studi Biscardi* 5 (1984) 471 ff.

<sup>3</sup> Die Erstpublikation erfolgte durch I. CH. DRAGATIS, *Ἀρχαιολογ. Ἐφημ.* 3 (1900) 91 f. F. G. MAIER, *Griechische Mauerbauinschriften I (Vestigia 1, 1959) Nr. 10*, übernimmt im wesentlichen I. KIRCHNERS Text aus *IG II*<sup>2</sup> (vgl. SEG XIX 57). S. auch C. SCHWENK, *The Dated Decrees of the First two Penteterides of the Lykourgan Era* (Diss. phil. Missouri-Columbia 1977) 19 ff., J. J. COULTON, *AJA* 80 (1976) 302 ff., N. HIMMELMANN, *JdI* 94 (1979) 123 f.

<sup>4</sup> S. dazu H. J. WOLFF, „Normenkontrolle“ und Gesetzsbegriff in der attischen Demokratie (*SbHeidelb. ph.-h. Kl.* 1970/2) 23 f.

<sup>5</sup> 4 × 27 = 108 Buchstaben, hinzu kommen 3 Spatien zwischen den 4 Kolumnen.

<sup>6</sup> *Der Demos soll ... (S. A. 7) ... zwei Männer aus allen Athenern wählen, die sich um die Arbeiten an den Langen Mauern und an den (Mauern) um die Eetioneia und den übrigen Piräus kümmern sollen, damit die Unternehmer in jedem Jahr ... ausführen. ... Man soll jedem von ihnen täglich drei Obolen aus den Mitteln für den Mauerbau zahlen. Die Thesmotheten ... sollen den Teichopoioi und den für die Mauern Gewählten Gerichtsvorsitz geben, wenn etwas gegen die Syngraphai und den Werkvertrag geschieht. Wenn die Unternehmer nicht ausführen, sollen gegen sie dieselben Bußen eintreten wie für ... Es sollen die für die Mauern Gewählten mit den Teichopoioi und den sowohl für die Langen Mauern als auch für die (Mauern) um die Eetioneia und den übrigen Piräus (bestellen)*

Tamiai sich darum kümmern, daß die Unternehmer die Arbeiten ausführen; wenn ein Unternehmer oder Bürge nicht gehorcht ... sollen sie ihn vor Gericht bringen.

<sup>7</sup> Zu den *Teichopoioi* (Z. 34) s. MAIER I, 43f. und MAIER 2, *Vestigia* 2 (1961) 44; bekanntlich gehörte der Rhetor Demosthenes zu ihnen (Aisch. 3, 14; auf die Wahl aus den Phylen ist aus § 27f. der Rede zu schließen). Mit Recht läßt MAIER I Nr. 10 in Z. 28 die Ergänzung *ἐπιστάτας* weg. In § 14 zitiert Aischines den Terminus *Epistatai* nicht aus dem Beschluß über den Mauerbau, sondern aus einem anderen im Nomotheseverfahren erlassenen Gesetz, in § 27 folgt er zwar der Terminologie unserer Inschrift (*ἐπιμελησομένων*), meint damit aber offensichtlich die *Teichopoioi*.

<sup>8</sup> Spezielle *Tamiai* für den Bau sind in Aisch. 3, 27 belegt. Nicht richtig deutet MAIER I, 43 die in Z. 34 aufgezählten Bauvorhaben als Objekt des in Z. 33 (wie sogleich zu zeigen ist, falsch) ergänzten *ἐπιμελεῖσθαι*; die in Z. 38 (an der gesamten Finanzplanung beteiligten) *ταμίαι τῆς θεῶ* sind also mit den in Z. 34 genannten nicht identisch.

<sup>9</sup> S. dazu in A. 2 zit. Abh. 477.

<sup>10</sup> MAIER I, 43 zweifelt zu Unrecht, ob in Z. 31 auch *τοῖς τειχοποιοῖς* zu ergänzen sei. Wäre nicht wenigstens der Gerichtsvorsitz der *Teichopoioi* durch den vorliegenden Beschluß positiv geregelt, ginge Aischines' gesamte Argumentation in den §§ 14 und 27—29 ins Leere. Neben der Abrechnungspflicht über öffentliche Gelder bildet der Gerichtsvorsitz der *Teichopoioi* (§ 27) lediglich ein über einen anderen Nomothetenbeschluß (§ 14) etwas mühsam konstruiertes Hilfsargument.

<sup>11</sup> *Hesperia* 43 (1974) 157—159, s. auch R. BOGAERT, *Epigraphica* 3. *Texts on Bankers, Banking and Credit in the Greek World* 1976, Nr. 21.

<sup>12</sup> Z. 26—28: οἱ δὲ θε[σ]μ[ο]θ[ε]ται π[ρ]ο[σ]αρχόντων αὐτοῖς ἐπικληρόντες δικαστήριον δ[ι]ο[κ]ο[ν]τα παραγγέλλουσιν ἢ εἰδὼν ἐσθ[ε]ρ[ε]ν δ[ρα]χ[μ]αῖς. — Die *Thesmotheten* sollen ihnen durch Los einen Gerichtshof zur Verfügung stellen, wenn diese es verlangen, oder (zehn?)tausend Drachmen (Strafe) zahlen.

<sup>13</sup> Harpokration s. v. nimmt auf Aisch. 3 Bezug, die übrigen Lexika sind unergiebig. Aischines zitiert offenbar aus dem A. 7 und 10 erwähnten Gesetz.

<sup>14</sup> Vgl. IG 5/2, 6A 1—6 (Tegea, nach 350 v. Chr.); ID 502A 22/23 (297 v. Chr.); IG 7, 3037, 41—44 (Lebadeia, 220 v. Chr.).

<sup>15</sup> IG 5/2, 6A 42—44: Εἰ δ' ἄμ μὴ <sup>143</sup>καυστάση, τὰ ἐπιζάμια ἀπυτεῖέτω, κατὰπερ <sup>144</sup>ἐπὶ τοῖς ἄλλοις ἐργοῖς τοῖς ὑπεραμέροις τέτακτοι. — Wenn er es nicht wiederherstellt, soll er die Buße zahlen, wie es sonst für Terminüberschreitung festgesetzt ist.

<sup>16</sup> S. etwa ID 507, 30/31 (um 250 v. Chr.) und die A. 2 zit. Abh. 480 mit A. 25.

<sup>17</sup> Zum pönalen Gedanken im griechischen Werkvertrag s. die A. 2 zit. Abh. 512; vgl. etwa die zahlreichen in IG 5/2 6A (Tegea) von der Baukommission durch ζαμιοῦν verhängten Bußen. Für Athen vergleichbar ist die Kompetenz zum ζημιοῦν (verbunden mit einem εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον) in IG I<sup>3</sup> 82, 26 (28) (421/20 v. Chr.) und K. CLINTON, *Hesperia* 49 (1980) 263f. Z. 32 (32/33) (368—347 v. Chr.).

<sup>18</sup> IG 5/2 6A; zum ersten s. Z. 46, zum zweiten, εἰσάγειν (aufgrund einer verhängten Buße, ζαμιοῦν, Z. 17), s. Z. 19.

<sup>19</sup> Zur Stellung des Bürgen bei der Vergabe öffentlicher Bauten s. die A. 2 zit. Abh. 477 A. 17, 486 A. 43.

<sup>20</sup> Die *Thesmotheten* sollen den *Teichopoioi* und den für die Mauern Gewählten einen Termin zuzulassen und Gerichtsvorsitz übertragen, wenn diese es verlangen, oder (zehn?)tausend Drachmen Strafe zahlen. Wenn die Unternehmer die Arbeiten nicht ausführen, sollen gegen sie dieselben Bußen eintreten, wie es für die übrigen Säumigen geschrieben ist. Die Bußen verhängen sollen die für die Mauern Gewählten gemeinsam mit den *Teichopoioi* und den sowohl für die Langen Mauern, als auch für die (Mauern) um die *Eetionineia* und den übrigen *Piräus* (bestellten) *Tamiai*, bis die Unternehmer die Arbeiten ausführen; wenn ein Unternehmer oder Bürge diesen Bußen nicht Folge leistet, sollen die für die Mauern Gewählten ihn vor Gericht bringen. — In der Ergänzung von Z. 34 muß ich eine Störung der *Stoichedon*-Ordnung annehmen (etwa ἠτιώμενον), wie das in dieser Inschrift auch sonst an einigen Stellen zu beobachten ist, s. z. B. Z. 31.

<sup>21</sup> Vgl. die parallele Regelung in einer Bauvergabeordnung, IG 5/2, 6A 14—21 (Tegea). S. auch I. Proz. A 223 und B 82 (Samos; *AnzWien ph.-h. Kl.* 115 [1978] 12, 118 [1981] 5).

<sup>22</sup> S. die A. 17 u. 18 zitierten Parallelstellen.

<sup>23</sup> Trotz K. SCHODORF, *Beiträge zur genaueren Kenntnis der attischen Gerichtssprache aus den zehn Rednern* 1904, 23ff., H. T. WADE-GERY, *Essays in Greek History* 1958, 178f. (aus 1940), und A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens* 2, 1971, 5ff.